

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Rthl. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Ausgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spekeret in Kolmar in Posen.

No. 16.

Kolmar i. P., Mittwoch, 25. Februar 1891.

38. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

Polizei-Verordnung, betreffend

Mäßregeln gegen die Verbreitung der Rostkrankheit und anderer Seuchen unter den Pferden.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Führer von Lohn-, Fracht- oder Hausfuhrwerken und von Pferde-Transporten, sowie die Pferdehändler sind verpflichtet, die Untersuchung der in ihrem Besitze befindlichen Pferde durch die beamteten Thierärzte, welche sich als solche durch eine Legitimation ausweisen, zu jeder Zeit, insbesondere auch unterwegs, zu gestatten.

Die Legitimation der beamteten Thierärzte wird für die Kreis-Thierärzte durch die zuständigen Landräthe, für den Departements-Thierarzt durch die Regierung ausgestellt.

§ 2.

Die Inhaber von Gaststätten, in welche die im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden ihre Pferde einstellen, haben den beamteten Thierärzten den Zutritt zu den Gaststätten zum Zweck der Untersuchung der eingestellten Pferde, sowie des Zustandes der Ställe und der Stallgeräthe zu jeder Zeit zu gestatten.

§ 3.

Wird durch den beamteten Thierarzt bei der Untersuchung der im § 1 bezeichneten Pferde der Ausbruch oder Verdacht der Rostkrankheit oder einer anderen Seuche festgestellt, so haben die die Führer beziehungsweise Besitzer der Pferde den von dem beamteten Thierarzt auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung dieses Gesetzes vom 24. Februar 1881 zu treffenden vorläufigen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 4.

Die Inhaber von Gaststätten der im § 2 bezeichneten Art haben allwöchentlich Sonnabends eine gründliche Reinigung der Stallwände, an welchen die Krippen stehen, vom Fußboden bis zur Höhe von 2 Metern, der Krippen einschließlich der vor den Gasthäusern gebrauchten Standkrippen, der Futtertröge Kaufen, Stalleimer und sonstigen Stallgeräthe, sowie eine vollständige Ausräumung der Ställe durch Entfernung des Dunges und Streumaterials zu bewirken. Die Reinigung der Krippen, Kaufen, Eimer und sonstigen Stallgeräthe ist durch Abwaschen mit scharfer Lauge und demnachst durch Anstrich der genannten Gegenstände mit Kalkmilch auszuführen.

Erforderlichenfalls kann den Inhabern einzelner Gaststätten statt der wöchentlich einmaligen eine zweimalige wöchentliche Reinigung der Stallwände von dem zuständigen Landrath aufgegeben werden.

§ 5.

Die Inhaber der Gaststätten haben ein Controlbuch zu halten, und dasselbe den zuständigen Polizei-Organen sowie den beamteten Thierärzten zur Eintragung der Revisionsvermerke vorzulegen.

§ 6.

Denjenigen Inhabern von Gaststätten, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden sollen, wird dies vorher durch den Kreislandrath bezw. in der Stadt Bromberg durch die Polizei-Verwaltung daselbst bekannt gemacht.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 dieser Verordnung werden, insoweit nicht § 328 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die vorläufigen Anordnungen des Thierarztes (§ 3) werden nach Maßgabe des § 66 Nr. 3 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestraft.

Bromberg, den 28. August 1885.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
gez. von Gruben.

Kolmar i. P., den 26. März 1886.

Auf Grund der §§ 6 und 4 Abs. 2 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 28. August 1885 (Amtsblatt S. 278) betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Rostkrankheit und anderer Seuchen unter den Pferden, ordne ich hiermit für den Umfang des ganzen Kreises an, daß in allen, an den Chaussees und in allen näher als 100 Meter von den Chaussees, sowie in allen in den städtischen Polizeibezirken belegenen Gasthallungen wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, in allen übrigen Gasthallungen des platten Landes wöchentlich einmal am Sonnabend in den Nachmittagsstunden von 1 bis 5 Uhr eine Reinigung und Desinfection der Stallwände, an welchen die Krippen stehen, vom Fußboden bis zur Höhe von 2 Metern der Krippen, einschließlich der vor den Gasthäusern gebrauchten Standkrippen der Kaufen, Stalleimer und sonstigen Stallutensilien, endlich eine vollständige Ausräumung des Stalles mittelst Entfernung des Dunges und Streumaterials stattzufinden hat. Die Reinigung der Krippen, Kaufen Eimer und sonstigen Stallgeräthe ist durch Abwaschen mit scharfer Lauge und demnachst durch Anstrich der genannten Gegenstände durch Kalkmilch auszuführen.

Die Polizeibehörden haben die betheiligten Gastwirthe auf diese meine Anordnung sogleich hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß Zu widerhandlungen nach § 7 der oben bezeichneten Polizei-Verordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft werden.

Die Gendarmen und exekutiven Polizeibeamten erhalten hierdurch den Auftrag, die genaue Ver-

folgung meiner vorstehenden Anordnung vom 1. April d. Js. an sorgfältig zu kontrolliren.

Der Landrath.
gez. v. Schwidow.

Kolmar i. P., den 18. Februar 1891.

Vorstehende Regierungs-Polizei-Verordnung und Landrathliche Bekanntmachung werden zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Der Landrath.
J. B.:

gez. Maekle,
1089/91. Regierungs-Assessor.

Kolmar i. P., den 23. Februar 1891.

Am 18. Februar 1891 hat auf dem Gute zu Dyzäle ein Scheunen-Brand stattgefunden.

Demjenigen, welcher den vorläufigen Anstifter dieses Brandes ermittelt oder Thatsachen so zur Anzeige bringt, daß der Verbrecher der That überführt und gerichtlich bestraft wird, ist von der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion zu Posen eine Belohnung von 200 Mark zugesichert worden.

Die in dieser Sache zu machenden Anzeigen sind bei dem Herrn Districts-Kommissarius anzubringen oder auch direkt an die Königliche Staatsanwaltschaft zu Schneidemühl einzureichen.

Der Königliche Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

J. B.:

gez. Maekle,
Regierungs-Assessor.

Schneidemühl, den 17. Februar 1891.

Der Knecht Julius Krüger hat sich einer Gefinde-Polizei-Contravention schuldig gemacht und ist sein Aufenthalt unbekannt.

Antrag: Mittheilung des Aufenthaltes.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B.:

gez. Kuz.

Bubsin, den 23. Februar 1891.

Gegen den Knecht Johann Buzalski aus Kolmar i. P., zuletzt in Wysschin Dorf aufhaltend gewesen, soll ein Strafmandat erlassen werden.

Antrag: Mittheilung des Aufenthaltsortes.

Der Königliche Districts-Kommissar.

gez. Plathner.

Bubsin, den 23. Februar 1891.

Die nächste Schulzenkonferenz für den Polizei-District Bubsin findet am Dienstag, den 3. März cr., Vormittags 10 Uhr im diesseitigen Amtsblureau statt.

Der Königliche Districts-Kommissar.

gez. Plathner.

Schneidemühl, den 21. Februar 1891.

Die Königliche Regierung hat nachträglich verfügt, daß die Inventarisationsbescheinigungen auch die Angabe der Seitenzahlen des Inventarien-Verzeichnisses enthalten müssen. Es ist mir daher